

Praxiskommentar: D&O-Versicherung und Managerhaftung

2. Auflage 2025

Rocco Julia



© 2. Auflage 2025 Dr. Rocco Julia

Druck und Distribution im Auftrag des Autors:

tredition GmbH, Heinz-Beusen-Stieg 5, 22926 Ahrensburg, Deutschland

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Für die Inhalte ist der Autor verantwortlich. Jede Verwertung ist ohne seine Zustimmung unzulässig. Die Publikation und Verbreitung erfolgen im Auftrag des Autors, zu erreichen unter:

Rechtsanwalt Dr. Rocco Julia, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht, Pestalozzistraße 66, 10627 Berlin, Germany.

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: jula@jula-partner.de

Vorwort

Die D&O-Versicherung hat sich seit ihrer Einführung in Deutschland im Jahre 1986 seit Mitte der 90er Jahre rasant verbreitet. Selbst kleine Gesellschaften und gemeinnützige Unternehmen sichern die Organhaftung mit einer Police ab.

Dieser Praxiskommentar soll mit vielen Fallbeispielen dabei unterstützen, auftretende Schadensfälle sachgerecht zu bearbeiten. Dies betrifft sowohl die Haftungsfrage als auch die Deckung durch den D&O-Versicherungsvertrag. Um dem Anspruch als Praxiskommentar gerecht zu werden, orientiert sich dieser an der Rechtsprechung. Zielgruppe sind die versicherten Personen, also die Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte, die in der betreffenden Situation eine Antwort auf die Frage suchen, ob sie haften und ob sie hierfür Versicherungsschutz erwarten können. Dieser Kommentar richtet sich aber auch an alle, die Haftungs- und Deckungsfälle bearbeiten. Er unterstützt daher Mitarbeiter der Versicherer und der Versicherungsvermittler sowie die Rechtsanwälte, die auf Seiten der Organmitglieder, der betroffenen Gesellschaften und der Versicherer tätig sind und schließlich an die mit der Entscheidung betrauten Gerichte.

Anregungen und Kritik bitte ich an jula@jula-partner.de zu übermitteln.

Ich danke Frau Rechtsanwältin Clara Tippe, Frau Rechtsanwältin Kathleen Kunst, Frau Julia Kaspar LL.M. und Herrn stud. iur. Justus Julia für ihre tatkräftige Unterstützung bei diesem Projekt.

Die zweite Auflage verarbeitet die in den zwei Jahren seit dem Erscheinen der ersten Auflage ergangene Rechtsprechung und Literatur.

Berlin, den 3. März 2025

Dr. Rocco Julia

Inhaltsübersicht

Kommentierung AVB

A.	Einleitung	1
B.	AVB D&O	30
Teil:	A-1 bis A-9	30
Teil:	B1-1 bis B4-7	263
C.	Kommentierung Managerhaftung	327
Teil 1:	Innenhaftung	327
Teil 2:	Außenhaftung	419
D.	Weitere Deckungen	450
Anhang		454
Literaturverzeichnis		481
Abkürzungsverzeichnis		493
Stichwortregister		497

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
I. Überblick/Grundlagen	1
II. Wirtschaftliche Bedeutung	3
III. Praktische Bedeutung für die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen	4
IV. Historische Entwicklung	8
V. Literaturhinweise	8
VI. Konstruktion der D&O-Versicherung, Direktanspruch, Schutzzweck und Eigenschadenversicherung	10
VII. Voraussetzungen für den Abschluss der D&O-Versicherung bei den einzelnen Rechtsformen und Anspruch der Organpersonen	12
VIII. Prüfung der AVB D&O als AGB	25
IX. Steuerrechtliche Aspekte	28
 B. AVB D&O	 30
 A-1 Versicherungsschutz, versicherte Personen, Vermögensschäden	 30
I. Überblick	31
II. Versicherungsnehmerin	31
III. Versicherte Personen	31
IV. Bei Ausübung der Tätigkeit	38
V. Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen	42
VI. Vermögensschäden	45
 A-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	 50
I. Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip)	50
II. Wirksamkeit des Anspruchserhebungsprinzips	55
III. Prozessklausel	57
 A-3 Company reimbursement	 58
I. Überblick	59
II. Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung und leitende Angestellte	62
III. Verhältnis zur Betriebshaftpflichtversicherung/ Vermögensschäden	63
IV. Versicherte Interessen und Konstruktion	65
V. Freistellung im Vorfeld	66
VI. Voraussetzungen der Freistellung bzw. der Eigenschadenklausel	68
VII. Beispiele von Eigenschadenklauseln in der Praxis	73
 A-4 Tochtergesellschaften	 74
I. Organpersonen von Tochtergesellschaften	75
II. Erste Variante: Mehrheit der Stimmrechte	76

III.	Zweite Variante: Recht, die Mehrheit der Organe zu bestimmen	77
IV.	Dritte Variante: Vertragskonzern	78
V.	Personengesellschaften	78
VI.	Neu erworbene und gegründete Tochtergesellschaften	79
VII.	Wegfall der Eigenschaft als Tochtergesellschaft	80
VIII.	Organmitglieder von EU-Auslandsgesellschaften	81
A-5 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes		81
I.	Pflichtverletzungen während der Vertragslaufzeit	83
II.	Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Pflichtverletzungen (A-5.2 AVB D&O)	86
III.	Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist) und Umstandsmeldung (A-5.3 AVB D&O)	89
IV.	Insolvenz der Versicherungsnehmerin und die Auswirkungen auf den Vertrag und die Eintrittspflicht (A-5.4 AVB D&O)	94
V.	Insolvenz des Versicherten und Insolvenzklauseln (A-5.5 AVB D&O)	105
VI.	Liquidation und Neubeherrschung (A-5.6 AVB D&O)	106
A-6 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes		107
I.	Umfang des Versicherungsschutzes	110
II.	Hauptleistungspflichten des Versicherers (A-6.1 AVB D&O)	111
III.	Vollmacht des Versicherers (A-6.2 AVB D&O) und Anerkennung der Eintrittspflicht sowie Vergleiche des Versicherers	127
IV.	Kapitalbeteiligung (A-6.3 AVB D&O)	131
V.	D&O Versicherungssumme, Höchstersatzleistung (A-6.4 AVB D&O) und Deckungsvergleich	132
VI.	Selbstbehalt (A-6.5 AVB D&O)	141
VII.	Serienschaden (A-6.6 AVB D&O)	142
VIII.	Erledigung auf Verlangen des Versicherers durch Anerkennung, Befriedigung, Vergleich (A-6.7 AVB D&O)	148
IX.	Zusatzbausteine (Sublimits)/Erweiterung des Versicherungsschutzes	153
A-7 Ausschlüsse		157
I.	Überblick Risikoausschlüsse und Obliegenheit	160
II.	Abwehrdeckung trotz Ausschluss?	162
III.	Einstweilige oder vorläufige Abwehrdeckung	164
IV.	Einstweilige Verfügung auf Abwehrdeckung	169
V.	Einzelheiten des Ausschlusses „Vorsätzliche Schadenverursachung/wissentliche Pflichtverletzung“ (A-7.1 AVB D&O)	172
VI.	Ausschluss wegen Rückzahlung von Bezügen, Tantiemen oder sonstigen Vorteilen (A-7.2 AVB D&O)	201
VII.	Ausschluss bei Schäden im Zusammenhang mit der Produkthaftung (A-7.3 AVB D&O)	203
VIII.	Ausschluss bei Schäden durch Umwelteinwirkungen (A-7.4 AVB D&O)	203

IX.	Ausschluss bei Gerichtsentscheidungen außerhalb der EU oder nach dem Recht von Staaten, die nicht der EU angehören u.a. (A-7.5 AVB D&O)	204
X.	Ausschluss bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit sog. „Insider-Regeln“ (A-7.6 AVB D&O)	205
XI.	Ausschluss bei Pflichtverletzungen bei einer anderen als der versicherten Tätigkeit (Dienstleistungsausschluss gemäß A-7.7 AVB D&O)	206
XII.	Ausschluss „unzureichender Versicherungsschutz“ (A-7.8 AVB D&O)	206
XIII.	Ausschluss Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz (A-7.9 AVB D&O)	210
XIV.	Ausschluss wegen Schäden aus Vertragsstrafen, Kautionen, Bußgeldern und Entschädigungen mit Strafcharakter (A-7.10 AVB D&O)	210
XV.	Ausschluss bei Schäden sofern konzerninterner Ausgleich (A-7.11 AVB D&O)	224
XVI.	Ausschluss Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme u.a. (A-7.12 AVB D&O)	225
XVII.	Ausschluss Spekulationsgeschäfte (A-7.13 AVB D&O)	225
XVIII.	Ausschluss bei Einbußen bei Darlehen und Krediten (A-7.14 AVB D&O)	227
XIX.	Ausschluss bei Diskriminierungen (A-7.15 AVB D&O)	228
XX.	Asbestausschluss (A-7.16 AVB D&O)	229
XXI.	Klagen, Maßnahmen Titel vor bzw. zu Beginn des Vertrages (A-7.17 AVB D&O)	229
XXII.	Beweislastverteilung bei Risikoausschlüssen	230
A-8 Versicherung für fremde Rechnung		231
I.	Überblick	231
II.	Vertrag zu Gunsten Dritten/Zurechnung von Verhalten und Kenntnis	233
III.	Obliegenheiten der versicherten Personen und subjektive Risikoausschlüsse	225
IV.	Übergang von Rückgriffsansprüchen gegen die Versicherungsnehmerin?	242
V.	Rückgriffsansprüche der versicherten Personen	246
VI.	Verzicht auf Ersatzansprüche	252
A-9 Abtretung des Versicherungsanspruches		253
I.	Überblick	253
II.	Vereinbarungen zur Abtretung des Freistellungsanspruches	258

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	263
---	------------

I.	Vorzeitige Beendigung und Prämie	268
II.	Prämienzahlungsverzug und Leistungsfreiheit zu Lasten der Versicherten (B1-3.3 AVB D&O)	268
III.	Prämie und Widerruf	269
IV.	Prämie bei Rücktritt und Anfechtung	269
V.	Prämie bei Rücktritt mangels Zahlung der ersten bzw. einmaligen Prämie	269
VI.	Prämie bei Wegfall des versicherten Interesses	269
Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung		270
Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten		273
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss		273
I.	Grundlagen vorvertragliche Anzeigepflicht und Anfechtung	275
II.	Anzeigepflicht/Auswirkungen auf den Direktanspruch des Versicherten	278
III.	Verzicht des Versicherers auf Anfechtungsrecht	280
B3-2 Gefahrerhöhung		285
I.	Überblick	287
II.	Einzelfälle der Gefahrerhöhung	288
B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers		294
I.	Überblick und Adressat der Obliegenheiten	296
II.	Obliegenheit gefahrdrohende Umstände zu beseitigen (B3-3.1 AVB D&O)	300
III.	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls (B3-3.2 AVB D&O)	301
IV.	Speziell: Aufklärungspflicht (B3-3.1 c AVB D&O)	302
V.	Speziell: Rettungspflicht (B3-3.2 a AVB D&O)	307
Abschnitt B4 Weitere Regelungen		310
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung		310
I.	Subsidiaritätsklausel	310
II.	Anzeige der mehrfachen Versicherung	314
III.	Dienstleistungsausschluss	315
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung		315

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters	317
B4-4 Verjährung	318
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht	320
I. Klagen des Versicherten oder Versicherungsnehmers	321
II. Klagen des Versicherers	322
III. Schiedsvereinbarungen	322
B4-6 Anzuwendendes Recht	324
B4-7 Embargobestimmung	324
 C. Kommentierung Managerhaftung	 327
Teil 1:Innenhaftung	327
GmbH-Gesetz (GmbHG)	327
§ 43 GmbHG Haftung der Geschäftsführer	327
I. Einleitung	328
II. Pflichtverletzung des Geschäftsführers	328
III. Verschulden	350
IV. Schaden und Kausalität	352
V. Mehrere Geschäftsführer-Gesamtverantwortung und Ressortprinzip-Geschäftsordnung	356
VI. Haftung des Geschäftsführers bei Verstoß gegen § 30 Abs. 1 GmbHG aus § 43 Abs. 3 GmbHG	362
VII. Verjährung/Geltendmachung/Prozessuales	364
VIII. Entlastung des Geschäftsführers	370
IX. Vereinbarung einer Ausschlussfrist oder von Haftungs- beschränkungen	371
X. Mitverschulden	375
XI. Beweislast und Auskunftsanspruch gegen den Geschäftsführer	376
XII. Verhältnis zu Ansprüchen wegen Verletzung von Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis	378
XIII. Verhältnis zu Ansprüchen aus unerlaubter Handlung	378
 § 64 GmbHG Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung	 379
 Aktiengesetz (AktG)	 379
§ 93 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder	379
I. Grundlagen	381
II. Weisungsfreiheit des Vorstandes	381
III. Beweislast	381

IV.	Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts in der D&O-Versicherung	382
V.	Verzicht und Vergleich über Ersatzansprüche	382
VI.	Verjährung	383
VII.	Durchsetzung der Vorstandshaftung	384
§ 116 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder		385
I.	Einführung	385
II.	Überwachungsaufgabe	386
III.	Personalkompetenz/unangemessene Vergütung	388
IV.	Verschwiegenheitspflicht	389
V.	Sonstige Aufgaben/Fehler bei Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern	390
VI.	Verschulden	359
VII.	Durchsetzung des Anspruchs aus der Organhaftung	391
VIII.	Beweislastverteilung	392
IX.	Verjährung	392
X.	Handeln des Aufsichtsrats auf Weisung	393
XI.	Verhältnis zur Haftung des Vorstands bzw. Geschäftsführers/Rückgriff	394
§ 117 AktG Schadenersatzpflicht		395
§ 147 AktG Geltendmachung von Ersatzansprüchen		396
I.	Überblick	397
II.	Prozessuales	398
Genossenschaftsgesetz (GenG)		400
§ 34 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder		400
§ 41 GenG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder		401
Insolvenzordnung (InsO)		402
15b InsO Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung		403
I.	Überblick	403
II.	Insolvenzreife und Antragspflicht	404
III.	Verschulden	410
IV.	Begrenzung der Haftung auf den Gesamtgläubigerschaden	413
V.	Ausgleich durch Insolvenzanfechtung	414
VI.	Haftung für Zahlungen an Anteilseigner soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person führen mussten	415
VII.	Versicherungsschutz	416
§ 43 StaRUG Pflichten und Haftung der Organe		
Haftung des Geschäftsleiters im Restrukturierungsverfahren		416
Teil 2: Außenhaftung		419

A. Außenhaftung der Organmitglieder aus unerlaubter Handlung	421
I. Überblick	421
II. § 823 Abs. 1 BGB (Haftung aus der [kleinen] Generalklausel)	422
III. Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz	426
IV. § 826 BGB Haftung für vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	436
B. Haftung für Wettbewerbsverstöße und bei Verletzung von Immaterialgüterrechten	440
C. Haftung aus Vertrauen	443
D. Haftung für Steuern	445
I. Überblick	445
II. Fälle der nicht erkannten Verletzung der steuerlichen Pflichten	446
IV. Mittelvorsorgepflicht des Geschäftsführers	447
V. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit	447
VI. Grundsatz der Gesamtverantwortung	447
VII. Grundsatz der anteiligen Tilgung/Haftung der Höhe nach	449
VIII. Inanspruchnahme als Haftungsschuldner	450
D. Weitere Deckungen	450
I. Vermögensschadens-Rechtsschutzversicherung	450
II. Versicherung des Selbstbehalts	451
III. D&O-Einzeldeckung (persönliche D&O)	451
IV. D&O-Deckungsklage-Rechtsschutzversicherung	452
Anhang	454
AVB D&O-Text	454
Versicherungsvertragsgesetz (Auszug)	477
Literaturverzeichnis	481
Abkürzungsverzeichnis	493
Stichwortregister	497

KOMMENTIERUNG

A. EINLEITUNG

	Rn.
I. Überblick/Grundlagen	1
II. Wirtschaftliche Bedeutung	10
III. Praktische Bedeutung für die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen	12
IV. Historische Entwicklung	15
V. Literaturhinweise	25
1. Kommentierungen	25
2. Handbücher/Einzeldarstellungen	28
VI. Konstruktion der D&O-Versicherung, Direktanspruch, Schutzzweck und Eigenschadenversicherung	29
VII. Voraussetzungen für den Abschluss der D&O-Versicherung bei den einzelnen Rechtsformen und Anspruch der Organpersonen	34
1. Einleitung	34
2. GmbH	35
a. Überblick	35
b. Anspruch des Geschäftsführers auf Abschluss eines D&O-Versicherungsvertrags	37
aa. Bei Fehlen einer D&O-Verschaffungsklausel	37
bb. Bei Vereinbarung einer D&O-Verschaffungsklausel	41
c. Zuständigkeit für den Abschluss des D&O-Versicherungsvertrags	48
d. Haftungsbeschränkungen und Versicherungsschutz	49
2. AG	50
a. Zuständigkeit für den Abschluss des D&O-Versicherungsvertrags	50
b. Haftungsbeschränkungen und Anspruch auf Versicherungsschutz	52
3. KG a.A.	54
4. eG	57
5. e.V.	60
VIII. Prüfung der AVB D&O als AGB	64
IX. Steuerrechtliche Aspekte	71

I. ÜBERBLICK/GRUNDLAGEN

D&O steht für „Directors and Officers Liability Insurance“. Es handelt sich um die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für aufsichtsführende und geschäftsführende Organe. In dieser Haftpflichtversicherung für Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer werden in der Praxis auch häufig leitende Angestellte, d.h. Manager unterhalb der Organebene mitversichert. Hierbei hat sich die Abkürzung „D&O“ für die „Directors and Officers Liability Insurance“, also das Versicherungsprodukt durchgesetzt. Auch die Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) verwenden seit 2020 den Begriff „D&O“.

- 2 Die hier kommentierten Bedingungen sind die Musterbedingungen GDV von 2020. Sie heißen „**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB D&O)**“. Sie werden mit AVB D&O abgekürzt. Die Abkürzung „**AVG**“, die in älteren Musterbedingungen Verwendung fand, steht für **A**ufsichtsräte, **V**orstände und **G**eschäftsführer und **AVB** für Allgemeine Versicherungsbedingungen.
- 3 In Deutschland wurde die D&O-Versicherung 1986 von zwei Versicherern aus den USA über ihre Tochtergesellschaften eingeführt.¹ D&O-Versicherungen werden – nachdem auch deutsche Versicherer in das Geschäft eingestiegen sind - seit Mitte der 90er Jahre für den deutschen Markt verstärkt angeboten. Sie haben mittlerweile in Deutschland eine starke Verbreitung gefunden, weil auch kleinere und mittelständische Unternehmen, ja selbst gemeinnützige Vereine, ihre Organpersonen versichern wollen. Vielfach sind Manager in der Praxis nicht mehr bereit, ohne eine D&O-Versicherung das Amt zu übernehmen.
- 4 Dieses Werk erläutert den Umfang des Versicherungsschutzes, aber auch die Haftungsgrundlagen, die Gegenstand des Versicherungsschutzes sein können. Es ist daher ein Kommentar, der sowohl für die Haftungs- als auch für die Deckungsfragen zu Rate gezogen werden kann. Die Haftungstatbestände werden hierbei auch im Hinblick auf eine etwaige bestehende Deckung aus der D&O-Versicherung betrachtet. Bei der Erläuterung der haftungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgen daher Hinweise zur versicherungsrechtlichen Deckung. Dem Anspruch eines Praxiskommentars wird durch zahlreiche Beispiele Rechnung getragen. Als Vorbild dienen hierbei u.a. Entscheidungen aus der Rechtsprechung, aber auch Fälle aus der Beratungspraxis.
- 5 Die AVB D&O sind Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Der Verband hat im Jahre 1997 erstmals Musterbedingungen veröffentlicht, die sog. Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB-AVG), die mehrmals zuletzt im Mai 2020 aktualisiert wurden. Diese dienen der Bedingungspraxis der Versicherer als Grundlage für die sog. Unternehmens_AVB.² Hierbei hat kein Versicherer das GDV-Modell komplett übernommen. Die AVB D&O enthalten zahlreiche Einschränkungen und Ausschlüsse. Sie wären ohne Anpassungen nicht wettbewerbsfähig.
- 6 Daher werden hier nicht nur die AVB D&O, sondern ergänzend die in der Praxis verbreiteten Klauseln berücksichtigt und diese innerhalb der Kommentierung der AVB D&O an den entsprechend systematisch passenden Stellen erläutert.
- 7 Die am Markt verwendeten Versicherungsbedingungen nehmen zwar häufig viele Klauseln des GDV-Modells auf. Sie enthalten aber vor allem deutlich weniger Ausschlüsse. Das GDV-Modell bietet im Verhältnis zu denen in der Praxis verwendeten Deckungskonzepten einen nur eingeschränkten Versicherungsschutz. Damit dieser

¹ Ihlas, D&O, A (S. 43).

² Olbrich, Die D&O-Versicherung, S. 51.

Kommentar praxistauglich ist, werden daher neben dem GDV-Modell auch die in der Praxis verbreiteten Klauseln erörtert. Der Teil der Bedingungen, der die Versicherung der Organhaftung mit einem eigenen Direktanspruch der Versicherten auf Gewährung von Versicherungsschutz regelt, wird **Side A-Deckung** genannt. Oft wird dieser Teil durch die sog. **Side B-Deckung** ergänzt. Diese erfasst Fälle, in denen die Gesellschaft ihr Organmitglied von der Haftung freistellt. Durch die Side B-Deckung wird der Gesellschaft ein eigener vertraglicher Anspruch gegen den D&O-Versicherer auf Versicherungsschutz eingeräumt, der darauf abzielt, der Gesellschaft den Betrag zu erstatten, den diese im Rahmen der Freistellung aufgewandt hat (siehe dazu die Kommentierung bei A-3 AVB D&O).

Schließlich werden die wichtigsten Anspruchsgrundlagen der Manager- und Aufsichtsratshaftung erläutert, da eine Beurteilung der versicherungsrechtlichen Deckung ohne Kenntnisse der wichtigsten Haftungsnormen nicht vorgenommen werden kann.

8

Da Versicherungsnehmer meist Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, wird im Folgenden von der „Versicherungsnehmerin“ gesprochen. Damit ist die AG oder die GmbH, aber auch die Genossenschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder die GmbH & Co. KG gemeint. Auch Vereine können für ihre Organmitglieder D&O – Versicherungsschutz beziehen. „Der“ Verein wird durch die Bezeichnung als „die Versicherungsnehmerin“ hier ebenfalls erfasst. Ebenso soll, wenn im Folgenden allgemein vom „Geschäftsführer“ gesprochen wird, auch die Geschäftsführerin umfasst sein. Gleiches gilt für die Bezeichnung des Geschäftsleiters, die als Oberbegriff für alle organschaftlichen Leitungsmitglieder, also für die Vorstände und Geschäftsführer, verwendet wird.

9

II. WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG

In den letzten Jahrzehnten ist eine Verschärfung der Managerhaftung zu beobachten. Dies betrifft verstärkt, aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in die Krise geraten sind. So soll Deutschland bei Aktiengesellschaften nach den USA bei der Geltendmachung von Organhaftungsansprüchen auf Platz 2 rangieren, obwohl Deutschland bei der Anzahl der börsennotierten Gesellschaften erst auf Platz 17 liegt.³ Teils werden die Existenz oder der Neuabschluss einer D&O-Versicherung zur Bedingung gemacht, bevor ein Aufsichtsratsmandat bzw. Vorstands- oder Geschäftsführeramt überhaupt übernommen wird. Auch die Deckungssummen und damit die Prämienvolumina steigen kontinuierlich. Angeboten werden sowohl kleine Deckungssummen, z.B. von nur 250.000 €, als auch, z.B. bei DAX-Unternehmen, Deckungssummen von bis zu 250 Mio. € bzw. bis zu 350 Mio. €. Die höheren Deckungssummen werden dann in Mitversicherung unter Beteiligung mehrerer Versicherer bzw. durch sog. Layerdeckungen zur Verfügung gestellt. Die Grundversicherungssumme, das heißt der Betrag, den der erste Versicherer ggf. gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Versicherern zeichnet, beträgt 15 bis 25 Mio. €. Durch sog. Exzedenten bei weiteren

10

³ *Splinter* Aktienrechtliche Organhaftung und D&O-Versicherung S. 188.

Versicherern lassen sich dann die Deckungen von bis zu 250 bis 350 Mio. € versichern (sog. Deckungsturm).⁴

- 11** Bei einem harten Markt, von dem man bei einem unausgeglichene Versicherungsmarkt im Sinne eines Unterangebots und ansteigenden Prämien spricht, das heißt bei sinkenden Kapazitäten und entsprechender Zurückhaltung der Versicherer, ist aber auch wieder ein Absenken der Versicherungssummen und eine Verschlechterung der Deckungskonzepte möglich. Dies ist eine Entwicklung, die sich im D&O-Markt ab 2020 abzeichnete. Nach der GDV-Statistik für 2020 wurden für D&O-Versicherungen Prämien in Höhe von 335 Mio. € (nach 262 Mio. € in 2019) eingenommen und Leistungen in Höhe von 281 Mio. € erbracht. Die Schadenquote betrug 110 %.⁵ Der Großteil der Leistungen, nach Schätzungen über 90 %, flossen in die Abwehrdeckung, wurden also dafür aufgewandt, um die Ansprüche gegen die versicherten Personen abzuwehren, was in der Praxis häufig mit Erfolg geschieht. Durch die Prämiensteigerungen seit 2020 lag das Volumen ab 2021 deutlich höher. Der Markt wurde wieder weicher. Die GDV-Statistik (www.gdv.de) für 2023 weist ein Prämienvolumen von 458 Mio. € aus, bei einer Schadensquote von 39,4 % (= 216 Mio. €). Nicht alle Versicherer sind allerdings Mitglied beim GDV bzw. melden dem GDV ihre Prämieeneinnahmen sowie Schäden. Geschätzt dürften sich die jährlichen Prämieeneinnahmen der Versicherer auf ca. 500 bis 600 Mio. € belaufen. Vergewagt man sich allerdings, dass sich Schadensfälle, die die Deckungssummen erreichen, nur in geringer Zahl ereignen müssen, um das gesamte Prämienvolumen eines Jahres aufzuzehren, kann ein defizitärer Betrieb der D&O-Sparte schnell eintreten. Allerdings erfolgt in den meisten Schadensfällen gerade keine Freistellung, sondern die Abwehr der geltend gemachten Ansprüche. Soweit dies nicht vollständig gelingt, wird nicht selten der Abschluss eines Vergleichs deutlich unterhalb der geltend gemachten Beträge angestrebt.

III. PRAKTISCHE BEDEUTUNG FÜR DIE VERSICHERUNGSNEHMERIN UND DIE VERSICHERTEN PERSONEN

- 12** In erster Linie schützt die D&O-Versicherung die versicherten Personen, also die Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder und ggf. in den Versicherungsschutz einbezogenen leitenden Angestellten. Für die Gesellschaften wird die praktische Bedeutung der D&O-Versicherung häufig überschätzt. Diese erwarten, dann wenn es zu Schäden am Gesellschaftsvermögen gekommen ist eine rasche Regulierung der Ansprüche aus der Innenhaftung. Allerdings führt die D&O-Versicherung nur in seltenen Fällen dazu, dass der durch die Organhaftung verursachte Schaden tatsächlich ausgeglichen wird. Vor allem gibt es „kein schnelles Geld“ von den D&O-Versicherern. Dass Schadensfälle, so wie sie geltend gemacht werden, reguliert werden, kommt in der Praxis kaum vor. Im Gegenteil, der D&O-Versicherungsschutz erschwert die Durchsetzung der Haftungsansprüche für die Gesellschaften, da der D&O-Versicherer die Abwehr als Versicherungsleistung übernimmt. Der Versicherer prüft zunächst die Haftungsfrage – dies ist Bestandteil des Versicherungsschutzes. Selbst wenn ein Haftungsfall nach überschlägiger Prüfung in Betracht kommt, wird der Versicherer – wenn nicht ein ganz eindeutiger Fall vorliegt, was in der Praxis selten der Fall ist - zunächst Abwehrdeckung gewähren bzw. wird er die Prüfung und Entscheidung zur Haftpflichtfrage aufschieben, bis er alle Informationen erhalten hat,

⁴ Bis zu welchen Deckungssummen darüber hinaus in Deutschland Organhaftungsansprüche versichert werden, ist nicht publiziert. Geschätzt wird, dass sich die höchsten Kapazitäten zwischen 500 Mio. € und 1 Mrd. € bewegen, siehe *Splinter* Aktienrechtliche Organhaftung und D&O-Versicherung S. 189.

⁵ www.gdv.de/de/zahlen-und-fakten/versicherungsbereiche/directors-and-officers.

um diese zuverlässig beurteilen zu können. Dazu gehören auch alle Angaben und Unterlagen zur Höhe des Schadens, der oft noch gar nicht abschließend feststeht bzw. endgültig beziffert werden kann. Kommt es zur Abwehrdeckung, weil der Versicherer den Haftungsanspruch für unbegründet hält oder zumindest Chancen sieht, dass dieser abgewehrt werden kann, muss die Versicherungsnehmerin ihr Organmitglied auf Schadensersatz vor Gericht verklagen. Die Kosten hierfür muss die Versicherungsnehmerin selbst aufbringen bzw. vorschießen. Nur wenn die Versicherungsnehmerin im Prozess obsiegt, kommt es zu einer Erstattung der Kosten. Eine Rechtsschutzversicherung für dieses Risiko wird auf dem deutschen Markt, soweit ersichtlich, nicht angeboten. Die Kosten auf Seiten des verklagten Managers oder Aufsichtsratsmitglieds trägt hingegen der D&O-Versicherer. Am Ende des Prozesses steht dann entweder oft eine Klageabweisung oder ein Vergleich.

Selbst wenn es in dem Haftungsprozess zu einem stattgebenden Urteil kommt, weil der Anspruch auf Schadensersatz bejaht wird, kann es dann noch immer zur Versagung des Versicherungsschutzes kommen, weil der Versicherer nach Auswertung des Urteils zu dem Schluss kommt, dass z.B. ein Ausschluss von der Versicherungsdeckung gegeben ist. Häufig ist dies eine wissentliche Pflichtverletzung der versicherten Person. Gelegentlich wird dem Versicherer ein Sachverhalt, der einen Ausschluss begründet, erst im Laufe eines Prozesses spätestens durch die Urteilsbegründung bekannt. Lässt sich über den Ausschluss streiten, kann es hinsichtlich der Deckung des Versicherers auch zu einem Vergleich kommen, so dass die versicherte Person Einbußen beim Versicherungsschutz erleidet. Bei der Innenhaftung kann dann die Versicherungsnehmerin – sofern Einbußen verbleiben – sich mit dem Aufsichtsratsmitglied bzw. Leitungsorgan gesondert über eine Teilung des nicht versicherten Schadens einigen. 13

Da die Durchsetzung des Versicherungsschutzes langwierig sein kann, bietet die D&O-Versicherung für die versicherten Personen nur einen unzureichenden Insolvenzschutz. Dies gilt erst recht mittelbar für die Gesellschaft, die sich mit einer D&O-Versicherung wegen der Innenhaftung und der Schädigung ihres Gesellschaftsvermögens durch pflichtwidrig handelnde Manager und Aufsichtsräte absichern will. Schnelle Zahlungen sind vom D&O-Versicherer wie erwähnt grundsätzlich nicht zu erwarten. 14

In der Praxis klagen zudem viele Insolvenzverwalter nach Eröffnung der Insolvenzverfahren über das Vermögen der Versicherungsnehmerin bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften gegen ehemalige Organe gerade, weil eine D&O-Versicherung besteht. Ohne eine solche Versicherung würden viele Prozesse gar nicht geführt werden. 15

Für die geschädigte Versicherungsnehmerin bzw. Tochtergesellschaft ist besonders belastend, dass sie, wie erwähnt, die in der Praxis wichtigen Ansprüche aus der Organhaftung, wie die Ansprüche aus den § 43 GmbHG bzw. § 93 oder § 116 AktG, auf eigene Kosten verfolgen müssen. Der D&O-Versicherer übernimmt die Kosten auf Seiten der versicherten Personen, also die Kosten für die Prüfung der Rechtsfrage, die etwaigen Kosten der Abwehrdeckung und am Ende, wenn der Versicherer den Schadensersatzanspruch für begründet hält, die Freistellung der versicherten 16

Personen von dem Haftungsanspruch durch Ausgleich desselben. Ob es am Ende zu einer Regulierung des Schadens kommt, ist jedoch lange Zeit ungewiss. Dies liegt auch häufig daran, dass der Schadensfall komplex und auch ungewiss ist, welcher Schaden auf den Pflichtverletzungen der versicherten Person beruht bzw. wie dieser zu beziffern ist. Nicht selten entwickelt sich der Schaden auch noch.

- 17 Die Gesellschaft, die Versicherungsnehmerin ist und die Prämien entrichtet hat, aber gleichwohl die Geltendmachung und Durchsetzung der Organhaftungsansprüche selbst finanzieren muss, kann keine zusätzliche Rechtsschutzversicherung abschließen (= D&O-Vertrags-Rechtsschutzversicherung), da diese der Markt soweit ersichtlich nicht anbietet. Das heißt, die Versicherungsnehmerin muss auf eigene Kosten den Haftungsanspruch gegen ihr Organmitglied außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. Die Versicherungsnehmerin finanziert mit ihrer Prämie für die D&O-Versicherung die Abwehrkosten auf Seiten des versicherten Geschäftsführers, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds. Sie erschwert dadurch die Durchsetzung ihrer eigenen Organhaftungsansprüche, da die Organpersonen sich auf Kosten des D&O-Versicherers professionell verteidigen können. Allerdings hat die Gesellschaft im Fall des Obsiegens dann einen solventen Versicherer, der dann auch in der Lage ist, den Schaden auszugleichen. Gleichwohl muss sich die Gesellschaft vergegenwärtigen, dass für die Durchsetzung der Organhaftungsansprüche erhebliche nicht versicherte Kosten auf sie zukommen können, die sie ggf. erst einmal vorfinanzieren muss. Letztlich schließt die Gesellschaft in der Praxis gleichwohl eine D&O-Versicherung ab, weil oft die betroffenen Organpersonen darauf bestehen und ohne eine solche das Amt nicht übernehmen würden.
- 18 Eine kritische Situation gerade bei hohen Schäden entsteht, wenn der D&O-Versicherer seine Eintrittspflicht ablehnt. Der Geschäftsführer, Vorstand oder das Aufsichtsratsmitglied müssen dann davon ausgehen, dass sie auf Haftung verklagt werden und ohne Versicherungsschutz dastehen. Erfolgt die Deckungsablehnung zu Unrecht bzw. ist sie rechtlich zumindest angreifbar, muss entschieden werden, ob der D&O-Versicherer auf Gewährung des Versicherungsschutzes verklagt wird. Hierfür entstehen Kosten. Klagen müsste jeweils die versicherte Person, die einen Direktanspruch gegen den D&O-Versicherer auf den Versicherungsschutz erhebt. Hierfür kann eine sog. **D&O-Deckungsklage-Rechtsschutzversicherung** abgeschlossen werden.⁶ Diese Policen werden nur in einem sehr engen Markt, ggf. als Ergänzung zu einer Strafrechtsschutz-Versicherung der Gesellschaft, angeboten. Wie bei jeder Rechtsschutzversicherung wird die Erteilung der Deckungszusage davon abhängig gemacht, dass hinreichende Erfolgsaussichten bestehen. Hierfür muss häufig bereits die Klageschrift erstellt werden, auf deren Grundlage der Rechtsschutzversicherer dann die Erfolgsaussichten prüft. Eine Deckungsklage-Rechtsschutzversicherung wird in der Praxis, soweit bekannt, nur für die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin angeboten. Versicherte sind hierbei sowohl die Gesellschaft als auch die Organe, so dass auch die betroffenen Organe Ansprüche aus dieser Police ggf. unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 44 VVG geltend machen können. Die Police sieht als Rechtsschutzfall u.a. vor, dass der D&O-Versicherer vertragswidrig seine Eintrittspflicht abgelehnt hat. Steht Versicherungsschutz für eine Deckungsklage gegen den Versicherer aus einer Deckungsklage-Rechtsschutzversicherung gegen einen D&O-Versicherer nicht zur Verfügung, sollte erwogen werden, den Fall einem Prozessfinanzierer vorzulegen. Die Einschaltung eines Prozessfinanzierers kommt nicht nur dann in Betracht, um bei einem Innenhaftungsanspruch die Kosten der

⁶ Siehe zu dieser bereits *Thomas Haftungsfreistellung* S. 10 f.

Durchsetzung zu finanzieren, sondern auch dann, wenn es bereits ein obsiegenderes Urteil im Haftungsprozess gegen die Organperson gibt, der D&O-Versicherer sich aber auf eine Leistungsfreiheit beruft. Der Prozessfinanzierer prüft erneut die Erfolgsaussichten. Übernimmt dieser die Finanzierung, wären alle Prozesskosten abgedeckt. Der Prozessfinanzierer erhält im Erfolgsfall seine von ihm aufgewandten Kosten erstattet sowie eine Erfolgsbeteiligung von 20 bis 30 % des Erlöses.

Das Kostenrisiko, das der Geschäftsführer, das Vorstands- oder das Aufsichtsratsmitglied hat, wenn gegen sie Haftungsansprüche aus der Innen- oder Außenhaftung geltend gemacht werden, können diese mit einer **Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung** absichern. Diese bietet sich an, wenn es gar keine D&O-Versicherung gibt. Dann übernimmt der Rechtsschutzversicherer wenigstens die Kosten für die Abwehr der Ansprüche, allerdings stellt der Rechtsschutzversicherer das Organmitglied bei einer Verurteilung nicht von dem Haftungsanspruch frei, das heißt, auf dem eigentlichen Schaden bliebe dieser „sitzen“. Eine solche Rechtsschutzversicherung kann auch zusätzlich bei bestehender D&O-Versicherung abgeschlossen werden; sie schützt das Organmitglied dann zumindest wegen des Kostenrisikos, wenn der D&O-Versicherer sich auf Leistungsfreiheit beruft. 19

Auch kann eine Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung eingreifen, wenn die D&O-Versicherungssumme erschöpft ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein sog. Totalschaden eintritt, also der geltend gemachte Schaden die Versicherungssumme erreicht oder übersteigt. Dann bleibt für die Kosten ggf. von Seiten des D & O-Versicherers nichts übrig bzw. am Ende fehlt der Betrag für die Freistellung vom Schaden, wenn der D&O-Versicherer bereits seine Leistung durch Aufbringung von Kosten erbracht hat. Nach den in der Praxis verbreiteten Deckungskonzepten werden die Abwehrkosten auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe zur Wirksamkeit dieser Regelung die Ausführungen bei A-6 AVB D&O unter V2). Daher lassen sich über eine Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung die Kosten zusätzlich versichern. 20

Für die Organmitglieder ist – wie erwähnt - ein bestehender D&O-Versicherungsschutz nicht immer positiv. Eine D&O-Versicherung ermuntert häufig sogar Gläubiger und gerade Insolvenzverwalter insolventer Versicherungsnehmer, Organhaftungsansprüche durchzusetzen, die sie sonst gar nicht weiterverfolgt hätten. Der Insolvenzverwalter, der über das Vermögen der Versicherungsnehmerin eingesetzt wird, erlangt auch regelmäßig Kenntnis von der Existenz der D&O-Versicherung. Dies ist allerdings nicht zwingend der Fall, wenn es sich bei der insolventen Gesellschaft um eine Tochtergesellschaft handelt, die selbst nicht Versicherungsnehmerin ist. Gerade gegen leistungsschwache Organmitglieder, die häufig wegen der Insolvenz ohnehin auch persönlich in der Krise sind, z.B. weil sie sich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbürgt haben oder ihrerseits bereits Gehaltsrückstände hinnehmen mussten, hätte der Insolvenzverwalter ohne die D&O-Versicherung gar keine Ansprüche oder diese nicht in voller Höhe geltend gemacht. 21

IV. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 22 In Deutschland wurde im Vergleich zu anderen Industriestaaten erst recht spät im Jahr 1986 die D&O-Versicherung eingeführt. Vorbild waren Policen aus den USA,⁷ wobei zunächst nur zwei Versicherer aus den USA über Tochtergesellschaften in Deutschland den Versicherungsschutz platzierten. Erst seit 1995 stiegen auch deutsche Versicherer in den Markt ein. 1996 standen bereits zwölf Versicherer am deutschen Markt im Wettbewerb.⁸ Heute ist der D&O-Versicherungsschutz auch für kleinere Gesellschaften weit verbreitet. Allein von denen im Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) organisierten Versicherungsunternehmen dürfen ca. 50 Mitgliedsunternehmen D&O-Versicherungen anbieten, was nicht heißt, dass sie dies auch praktizieren.⁹ Geschätzt bieten ca. 25 bis 35 Unternehmen für den deutschen Markt D&O-Policen an.
- 23 In den USA werden D&O-Versicherungen bereits seit den 30er-Jahren vertrieben, nachdem im Anschluss an den Börsencrash vom 25.10.1929 und die sich anschließende Weltwirtschaftskrise die Managerhaftung verschärft wurde.¹⁰ Die D&O-Policen verbreiteten sich indes erst in den 70er und 80er-Jahren im großen Stil. So sollen bereits Ende der 80er Jahre 96,8 % aller an der New Yorker Börse (NYSE) notierten Unternehmen über eine D&O-Police verfügen.¹¹ In Deutschland wurden im Anschluss an die Reichsgründung Ende des 19. Jahrhundert Versuche unternommen, einen derartigen Versicherungsschutz zu platzieren, dies wurde jedoch nicht genehmigt.
- 24 Als 1986 die beiden ersten D&O-Versicherer auf den Markt gingen, mussten sie noch vom Bundesaufsichtsamt genehmigte Bedingungen verwenden. Dies waren die AVBU 86, die nach Vorgabe des Aufsichtsamtes einen Ausschluss von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit unternehmerischen Fehlentscheidungen enthielten (§ 4 Nr. 2d AVBU).¹²

V. LITERATURHINWEISE

1. Kommentierungen

- 25 Eine grundlegende Kommentierung der GDV-Musterbedingungen zur D&O-Versicherung enthält der **Großkommentar von Bruck/Möller** zum VVG. In der 10. Aufl. 2022 erfolgt die Bearbeitung von **Christian Armbrüster** (in der 9. Aufl. 2013 noch von *Horst Baumann*), **Thomas Gädtke** sowie **Jörg Henzler** (*Organhaftung*). Der erste eigenständige Kommentar zur D&O-Versicherung wurde 2016 von **Björn Seitz**, **Bastian Finkel** und **Dominik Klimke** vorgelegt. Während *Finkel* und *Seitz* im Kommentar **Seitz/Finkel/Klimke** die AVB gemeinsam kommentieren, teilen sich im *Bruck/Möller Armbrüster* und *Gädtke* (9. Aufl., *Baumann* und *Gädtke*) die zu kommentierenden Passagen. Die Kommentierung im *Bruck/Möller* wird im Anhang zu Ziff. 1 zu den AVB

⁷ Siehe *Wollny* Die Directors' and Officers' Liability Insurance in den Vereinigten Staaten von Amerika (D&O-Versicherung), 1993.

⁸ *Ihlas*, D&O, A (S. 43).

⁹ www.gdv.de/de/zahlen-und-fakten/versicherungsbereiche/directors-and-officers.

¹⁰ *Ihlas*, D&O, C II (S. 91).

¹¹ *Ihlas*, D&O, C II (S. 91).

¹² *Bruck/Möller/Baumann*, AVB-AVG 2011/2013 Einf. Rn.1, AVBU stand für Allgemeine Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern.

um einen Überblick zu der Haftung der Organmitgliedern von *Henzler* ergänzt. Auch im **Seitz/Finkel/Klimke** erfolgt wie im Großkommentar von Bruck/Möller neben der Kommentierung der GDV-Musterbedingungen in der Fassung AVB-AVG 2013 eine Erläuterung der Haftungstatbestände von Dominik *Klimke*. Eine Neuauflage ist angekündigt. Ferner kommentiert **Horst Ihlas** die D&O-Versicherung im Münchener Kommentar zum VVG, Band 3, 2. Aufl. 2017. Der Teil A der AVB D&O wird ferner von **Wolfgang Voit** im Prölss/Martin, 32. Aufl. 2024 kommentiert.

Im Januar 2025 ist eine weitere eigenständige Kommentierung der AVB D&O herausgegeben von **Fabian Herdter** erschienen. Neben dem Herausgeber wirkten zwölf Bearbeiter mit. Die Kommentierung der AVB D&O wird jeweils ergänzt um die in der Praxis verbreiteten Maklerwordings bzw. den Unternehmens AVB der Versicherer. 26

Eine gewisse Anzahl von Kommentaren ist unerlässlich, damit die konträren in der Praxis auftretenden Fragen, von verschiedenen Seiten beleuchtet werden und eine gewisse Gewähr besteht, dass der Rechtsanwender zu einer ausgewogenen Lösung gelangt. 27

2. Handbücher/Einzeldarstellungen

Das Werk von **Horst Ihlas**, D&O, Directors & Officers Liability, 2. Aufl. 2009 ist besonders hervorzuheben. Es war die erste systematische Darstellung zur D&O-Versicherung bis zum Erscheinen des Handbuchs von **Oliver Lange**, D&O-Versicherung und Managerhaftung im Jahre 2014. Das Werk von *Lange* wurde 2022 neu aufgelegt und umfasst jetzt mehr als 2.300 Seiten. In keinem Werk zur D&O-Versicherung wird mehr Literatur und Rechtsprechung verarbeitet und umfassender aufbereitet. Hervorzuheben sind zudem das bereits 2019 in zweiter Auflage erschienene Werk von *Mitterlechner/Wax/Witsch*, D&O-Versicherung mit internationalen Bezügen und die Abhandlung von *Scholl*, D&O-Versicherung mit dienstvertrags- und arbeitsrechtlichen Bezügen, 2022. 28

Daneben bereichern die Abschnitte in den Anwaltshandbüchern zur D&O-Versicherung bzw. im Handbuch zum Versicherungsprozess die Diskussion, im Einzelnen von: 28

Lange in: Veith/Gräfe/Lange/Rogler, Der Versicherungsprozess, 5. Aufl. 2023, § 21;
von *Beckmann* in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 28, 4. Aufl. für 2025 angekündigt;
von *Held* in: Halm/Engelbrecht/Krahe, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2018, 33. Kapitel;
von *Lenz* in van Bühren, Handbuch Versicherungsrecht, § 24, 8. Aufl. 2024 und
von *Sieg* in: Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, § 17, 5. Auflage 2022.

Zahlreiche weitere Einzeldarstellungen, zumeist Dissertationen führen dazu, dass zunehmend auch Einzelfragen einer kritischen Diskussion zugänglich gemacht werden (siehe im Einzelnen das Literaturverzeichnis am Ende des Kommentars).

VI. KONSTRUKTION DER D&O-VERSICHERUNG, DIREKTANSPRUCH, SCHUTZZWECK UND EIGENSCHADENVERSICHERUNG

- 29 Die D&O-Versicherung schützt die versicherten Organmitglieder (Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte) vor einer Inanspruchnahme wegen Schäden, die sie durch ihre Amtstätigkeit verursacht haben. Die Organpersonen sind die versicherten Personen, die Gesellschaft ist die Versicherungsnehmerin und Prämienzahlerin. Man spricht hier auch von einer gesellschaftsfinanzierten D&O. Sie wird als Gruppenversicherung eingeordnet.¹³ Daneben gibt es – allerdings mit einer nur geringen Verbreitung – auch die Möglichkeit, dass sich das Organmitglied mit einer Einzelpolice für sein Mandat bzw. seine Mandate (z.B. mehrere Aufsichtsratsmandate) absichert.
- 30 Die D&O-Versicherung wird so vereinbart, dass die jeweilige Organperson (Geschäftsführer/Vorstand/Aufsichtsratsmitglied) als versicherte Person vertraglich ausdrücklich einen **Direktanspruch** gegen den D&O-Versicherer auf Versicherungsschutz erhält, während die Gesellschaft grundsätzlich – obwohl sie Vertragspartnerin und Versicherungsnehmerin ist – keinen eigenen Anspruch gegenüber dem D&O-Versicherer hat.¹⁴ Daher kann die Gesellschaft vom D&O-Versicherer grundsätzlich vertraglich nicht verlangen, dass dieser die Organperson freistellt indem der Versicherer an den geschädigten Dritten oder bei der Innenhaftung an sie zahlt. Dies ändert sich, wenn die Organperson seinen Freistellungsanspruch bei der Innenhaftung an die Gesellschaft oder bei der Außenhaftung an den Dritten abtritt. Dann können der Dritte oder die Gesellschaft direkt gegen den Versicherer vorgehen. Sie müssten dann auch nicht vorgeschaltet einen Haftungsprozess führen (sieh zu den Einzelheiten die Ausführungen bei A-9 AVB D&O). Ebenfalls erhält die Gesellschaft einen eigenen Anspruch, wenn eine entsprechende Klausel vereinbart ist (sog. Company Reimbursement-Klausel bzw. Side B -Deckung, siehe z.B. A-3 AVB D&O oder auch eine sog. Eigenschadenklausel). Dies betrifft einerseits Konstellationen, in denen die Gesellschaft die Organperson von seiner Haftung im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten freistellt und nunmehr von dem D&O-Versicherer, der sonst die Organperson hätte freistellen müssen, Zahlung des Schadensersatzbetrages begehrt. Es gibt aber auch Klauseln für Fälle der Innenhaftung, in denen die Gesellschaft entweder nachträglich von einer Inanspruchnahme absieht oder wo aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen erst gar keine Organhaftung entsteht, sondern sogleich ein Eigenschaden bei der Gesellschaft eintritt, den der D&O-Versicherer aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung erstatten soll (siehe ausführlich die Kommentierung bei A-3 AVB D&O).

13 *Splinter* Aktienrechtliche Organhaftung und D&O-Versicherung, S. 62, siehe ausführlich *Dreher/Fritz* Die D&O-Versicherung als Gruppenversicherung, VersR 2021, 220, die den D&O-Versicherung als sog. echte Gruppenversicherung einordnen, weil ihn die Gesellschaft als **einheitlichen** Vertrag zugunsten ihrer Organmitglieder bzw. zugunsten der Organmitglieder ihrer verbundenen Unternehmen abschließt. Demgegenüber liegt eine Mischform zwischen echtem und unechtem Gruppenversicherungsvertrag näher, siehe dazu unten bei A-8 AVB D&O II, wenn man wie hier zusätzlich von einzelnen Versicherungsverträgen zu Gunsten der Versicherten ausgeht.

14 Siehe bereits OLG München Urt. v. 15.3.2005 – 25 U 3940/04, juris; OLG Köln Urt. v. 2.9.2008 – 9 U 151/07, juris Rn. 80; LG München Urt. v. 30.3.2004 – 23 O 8879/03, VersR 2005, 543, wonach der Ausschluss eines eigenen Entschädigungsanspruchs der Versicherungsnehmerin statthaft ist, ebenso LG Marburg Urt. v. 3.6.2004 – 4 O 2/03, juris